

den Artikelentwürfen über die Staatenverantwortlichkeit vorliegen, die die Kommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1996 in erster Lesung verabschiedet hat¹⁴;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Völkerrechtskommission¹⁵, mit ihrer Arbeit über "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" fortzufahren und sich dabei zuerst mit der Frage der Verhütung zu befassen und die Regierungen erneut zu ersuchen, ihr, sofern nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu diesem Thema, namentlich den von der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1996 ausgearbeiteten Artikelentwürfen¹⁶, schriftlich vorzulegen, um der Kommission bei ihren diesbezüglichen Arbeiten behilflich zu sein;

8. *macht sich* den Beschluß der Völkerrechtskommission *zu eigen*, die Themen "Diplomatischer Schutz" und "Einseitige Hoheitsakte" in ihre Tagesordnung aufzunehmen¹⁷;

9. *begrüßt mit Genugtuung* die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten unternommenen Schritte und ermutigt sie, ihre Effizienz und Produktivität unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu steigern;

10. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 225 bis 227 ihres Berichts¹² enthaltenen Stellungnahmen der Völkerrechtskommission zur Frage der Abhaltung einer geteilten Tagung im Jahr 1998;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der in Ziffer 228 ihres Berichts¹² enthaltenen Position der Völkerrechtskommission betreffend die Dauer ihrer künftigen Tagungen;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema gegebenenfalls diejenigen konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

13. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Kommission ihre Zusammenarbeit mit und ihre Beziehungen zu den anderen mit dem Völkerrecht befaßten Organen ständig überprüft, und ersucht die Kommission, im Benehmen mit dem Generalsekretär auch weiterhin über die Umsetzung von Artikel 16 e) und Artikel 26 Absatz 2 ihres Statuts zu beraten;

14. *stellt fest*, daß die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen

dabei behilflich sein kann zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Kommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

15. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare erhalten, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

18. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Veranstaltung eines Kolloquiums über die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, das am 28. und 29. Oktober 1997 anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Schaffung der Völkerrechtskommission abgehalten wurde;

19. *begrüßt* den Beschluß der Völkerrechtskommission, zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Kommission am 22. und 23. April 1998 in Genf ein zweitägiges Seminar abzuhalten;

20. *empfehl*t, daß die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 26. Oktober 1998 beginnt.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/157. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Entwick-

¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1), Kap. III, Abschnitt D.

¹⁵ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10* (A/52/10), Ziffer 168.

¹⁶ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1), Anhang I.

¹⁷ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10* (A/52/10), Ziffer 221.

lungsländer, an einer bedeutenden Erweiterung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre dreißigste Tagung¹⁸,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seine Nützlichkeit für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung¹⁸;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Kommission das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen¹⁹ fertiggestellt und verabschiedet hat;

3. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die sie bei ihren Arbeiten über Förderungsfinanzierung, digitale Signaturen und Autorisierungsstellen, privatfinanzierte Infrastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung

ausländischer Schiedssprüche²⁰ in innerstaatliches Recht erzielt hat;

4. *appelliert* an die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen über die auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Anwendung findende Rechtsordnung zu beantworten;

5. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

6. *erklärt erneut*, daß die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) *fordert* in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und *bittet* die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern;

b) *empfiehlt* der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

7. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

8. *erklärt*, daß sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) *dankt* der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Ägypten, Barbados, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Malaysia, Südafrika, Thailand und Vietnam;

b) *dankt* in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus

¹⁸ Ebd., Beilage 17 (A/52/17).

¹⁹ Ebd., Anhang I; siehe auch Resolution 52/158.

²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/158. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß es durch den Anstieg des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Investitionen in zunehmendem Maße vorkommt, daß Unternehmen und Einzelpersonen in mehr als einem Staat Vermögenswerte besitzen,

sowie feststellend, daß sich häufig die dringende Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung des Vermögens und der Geschäfte eines zahlungsunfähigen Schuldners ergibt, wenn gegen einen Schuldner mit Vermögenswerten in mehr als einem Staat ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,

in der Erwägung, daß unzureichende Koordinierung und Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Insolvenz die Chancen für eine Rettung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, die jedoch überlebensfähig wären, vermindert, die faire und effiziente Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen verhindert, die Verheimlichung oder Verschleuderung des Vermögens des Schuldners wahrscheinlicher macht und eine Reorganisation oder Liquidation des Vermögens und der Geschäfte der Schuldner behindert, die für die Gläubiger und andere Interessierte, einschließlich der Schuldner und ihrer Arbeitnehmer, am vorteilhaftesten wäre,

feststellend, daß vielen Staaten die gesetzlichen Rahmenbestimmungen fehlen, die eine wirksame grenzüberschreitende Koordinierung und Zusammenarbeit ermöglichen oder erleichtern würden,

in der Überzeugung, daß faire und international harmonisierte Rechtsvorschriften über grenzüberschreitende Insolvenzen, die die einzelstaatlichen Verfahren und Gerichtssysteme achten und für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbar sind, zur Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen beitragen würden,

in der Erwägung, daß ein Paket international harmonisierter Musterrechtsvorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzen notwendig ist, um die Staaten bei der Modernisierung ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiet grenzüberschreitender Insolvenzen zu unterstützen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes zusammen mit dem vom Sekretariat erarbeiteten Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht den Regierungen und den sonstigen daran interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt*, daß alle Staaten ihre Rechtsvorschriften über die grenzüberschreitenden Aspekte von Insolvenzen überprüfen, um festzustellen, ob diese Vorschriften den Zielen einer modernen und effizienten Insolvenzordnung gerecht werden, das Mustergesetz dabei wohlwollend zu prüfen und